

Aktenzeichen:
2 C 51/25



Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Joachim **Lindenberg**, Heubergstr. 1a, 76228 Karlsruhe
- Kläger -

gegen

- 1) **Deutsche Post AG**, vertreten durch d. Vorstand, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn
- Beklagte -
- 2) **DHL Paket GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Teworte-Vey Simon Schumacher & Partner mbB**, Im Klapperhof 3-5, 50670 Köln, Gz.: 130/25MR

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach durch den Richter am Amtsgericht Felgner am 12.02.2026 beschlossen:

Der Befangenheitsantrag des Klägers vom 29.12.2025 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Durch Schreiben vom 29.12.2025 lehnte der Kläger den mit der Sache befassten Richter am Amtsgericht Dr.Kern wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Eine Gehörsrüge wurde gesondert verbeschieden. Der Kläger führt an, er habe auf rechtliche Fragen nach konkreten Normen keine zufriedenstellende Antwort erhalten, außerdem habe der Richter mehr als 50% der Zeit selbst geredat und nichts Streitrelevantes thematisiert.

In der dienstlichen Stellungnahme erläutert der abgelehnte Richter am Amtsgericht Dr.Kern den Verfahrensablauf, vorangegangen war eine Anfrage des Richters zur Zustimmung mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren, nachdem ein Verkündungstermin aufgehoben worden war, worauf eine Stellungnahme des Klägers vom 22.11.2025 und eine Antwort des Richters vom 24.11.2025 ergingen (beide Aktenseite 77, auf die Bezug genommen wird). Darin thematisiert der Richter unter anderem, dass dem Gericht keine Rechtsberatung obliegt.

II.

Gemäß §§ 42 Abs. 1, Abs. 2 ZPO findet eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vor liegt, der geeignet ist, Misstrauen der Parteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dabei ist der Maßstab eines vernünftig denkenden Beteiligten anzulegen und nicht jede hergeleitete negativ aufgefasste Äußerung in Richtung eines Beteiligten gemeint.

So liegt der Fall hier. Aus Sicht eines vernünftig denkenden Prozessbeteiligten hat der abgelehnte Richter keine Handlungen oder Äußerungen vorgenommen, die Besorgnis gegen seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit mit sich brächten. Im Gegenteil hat er den

fordernd-fragenden Kläger insbesondere durch sein Schreiben vom 24.11.2025 darauf hingewiesen, wie die Sache aus seiner Sicht rechtlich vorläufig zu bewerten sei bezogen auf die prozessuale Lage nach Aufhebung eines Verkündungstermins und ihm anheimgestellt externe rechtliche Beratung - die das Gericht nicht leisten darf - in Anspruch zu nehmen.

Grund für eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit kann jedenfalls gemäß § 43 ZPO Nichts sein, was sich zugetragen hat, nachdem sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung zur Sache eingelassen hat, insbesondere durch Stellung von Anträgen. Genau dies tat er jedoch.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass Äußerungen in der dienstlichen Stellungnahme des Richters am Amtsgericht Dr. Kern zu einer Besorgnis der Befangenheit bei dem Kläger oder anderen Prozessbeteiligten führen könnten. Es bleibt einem Richter unbenommen und ist -in hier nicht tangierten Grenzen- von der richterlichen Unabhängigkeit umfasst, wie er auf prozessuale oder auch inhaltliche Sachfragen gegenüber Prozessbeteiligten eingeht, d.h. insbesondere im vorliegenden Fall ob er rein durch Worte erklärt oder dies durch Nennung entsprechender Normen untermauert. Der Kläger erhielt zu den fraglichen Zeitpunkten im Verfahren stets eine auf die Sachfrage eingehende Antwort des Richters und fühlte sich lediglich deswegen ungerecht und voreingenommen behandelt, da er mit seinen rechtlichen Auffassungen nicht durchdrang.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 1.000 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach
Karlsburgstraße 10
76227 Karlsruhe-Durlach

oder bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Felgner
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Karlsruhe-Durlach, 17.02.2026



[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig